

Mitteilung des Senats vom 8. Februar 2000

Gesetz über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Gesetzentwurf sieht eine Zusammenlegung der Angestelltenkammer Bremen und der Arbeiterkammer Bremen zu einer einheitlichen Arbeitnehmerkammer vor, die am 1. Januar 2001 wirksam werden soll. Daneben ist das bisherige Wahlrecht überarbeitet und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landesrechnungshofs die Aufgabenstellung der Kammer neu definiert und ihre innere Struktur neu geordnet worden. Weiterer Regelungsschwerpunkt sind die Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Kammer

Gesetz über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsform und Sitz

Die Arbeitnehmerkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2

Kammeraufgaben

(1) Aufgaben der Kammer sind:

1. Wahrnehmung und Förderung des Gesamtinteresses der kammerzugehörigen Arbeitnehmer (Kammerzugehörige), insbesondere ihrer wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen oder die Gleichberechtigung der Geschlechter fördernden Belange im Einklang mit dem Allgemeinwohl,
2. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der beruflichen sowie der allgemeinen und politischen Weiterbildung der Kammerzugehörigen zu treffen,
3. die Unterstützung des Senats, des Magistrats der Stadt Bremerhaven, der Behörden und Gerichte durch Anregungen, Vorschläge, Stellungnahmen und Gutachten.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 berücksichtigt die Kammer auch Belange des Umweltschutzes, des Verbraucherschutzes, der Integration von Ausländern und kulturelle Interessen der Kammerzugehörigen.

(3) Die Kammer erstattet jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche, soziale, ökologische und kulturelle Lage der Kammerzugehörigen im Lande Bremen (Jahresbericht).

(4) Durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Senats können der Kammer weitere Aufgaben im Rahmen des Absatzes 1 (Selbstverwaltungsaufgaben) sowie staatliche Aufgaben (Auftragsangelegenheiten) übertragen werden.

(5) Ausschließliche Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt. Der Kammer und von ihr geschaffenen Einrichtungen ist es verwehrt, mit gleichgerichteten Unternehmen der Gewerkschaften oder der freien Wirtschaft in größerem Umfang in Wettbewerb zu treten, als es zur Erfüllung ihrer durch Gesetz und Satzung festgelegten Aufgaben erforderlich ist.

§ 3

Anhörungsrechte

Auf die Kammer finden die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Anhörung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft durch die Bremische Bürgerschaft entsprechend Anwendung.

§ 4

Kammerzugehörigkeit

(1) Zugehörige der Kammer sind alle im Lande Bremen tätigen Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten im Sinne des Heimarbeitengesetzes sowie sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Als Arbeitnehmer gelten nicht in Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind. Handelsvertreter gelten nur dann als Arbeitnehmer, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vorliegen.

(2) Die Zugehörigkeit beginnt für Personen, die als Arbeitnehmer im Sinne des Absatz 1 gelten, mit Eintritt der dort genannten Voraussetzungen, und endet, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Zugehörigkeit endet nicht, wenn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Sozialleistungen mit Entgeltersatzcharakter beansprucht werden können, oder wenn für die Dauer einer Sperrfrist oder der Anrechnung von Abfindungen oder anderweitigen Einkünften eine solche Leistung vorübergehend nicht beansprucht werden kann. Dies gilt entsprechend, wenn die Bezugsdauer einer derartigen Leistung erschöpft ist und eine andere vergleichbare Leistung beansprucht werden kann.

(3) Ein Arbeitnehmer ist im Lande Bremen tätig, wenn er

1. in eine im Lande Bremen ansässige Betriebsstätte eingegliedert ist oder
2. ohne in eine außerhalb des Landes Bremen ansässige Betriebsstätte eingegliedert zu sein, überwiegend von einer im Lande Bremen ansässigen Betriebsstätte angewiesen wird, oder
3. in einer Dienststelle oder einem Dienststellenbestandteil im Lande Bremen tätig ist.

Seeleute sind im Sinne dieses Gesetzes im Lande Bremen tätig, wenn sich

1. der Sitz der Reederei, der Partenreederei, des Korrespondentenreeders oder des Vertragsreeders im Lande Bremen befindet oder
2. der Heimathafen des Schiffes sich im Lande Bremen befindet und das Schiff die Bundesflagge führt.

Kapitel 2

Kammerselbstverwaltung

Abschnitt 1

§ 5

Kammerorgane

Die Selbstverwaltung der Kammer obliegt :

1. der Vollversammlung,
2. dem Vorstand,
3. der Rechnungsprüfungskommission.

§ 6

Pflichten der Mitglieder der Kammerorgane

(1) Die Mitglieder der Kammerorgane sind der Gesamtheit der Kammerzugehörigen verpflichtet und bei der Wahrnehmung ihres Amtes an Gesetz und Satzung, nicht aber an Aufträge und Weisungen Dritter gebunden. Zur Erfüllung der in § 2 genannten Kammeraufgaben arbeiten sie in den Organen vertrauensvoll zusammen.

(2) Auf die Mitglieder der Kammerorgane findet § 20 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung. Die Mitglieder der in § 5 genannten Organe nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr und haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung erlischt nicht durch Ausscheiden aus den Kammerorganen.

(3) Die Haftung der Mitglieder der Kammerorgane richtet sich bei Verletzung einer ihnen einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 34 des Grundgesetzes. Sie haften für den Schaden, der der Kammer aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht. Auf Ersatz des Schadens aus einer Pflichtverletzung kann die Kammer nicht im voraus, auf einen entstandenen Schadensersatzanspruch nur durch Beschluss der Vollversammlung verzichten.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission haben jeweils zum Schluss des Haushalts- und Rechnungsjahres, spätestens jedoch in der auf die Vorlage der in § 19 Satz 2 genannten Unterlagen folgenden Sitzung der Vollversammlung um Entlastung nachzusuchen. Eine Beschlussfassung hierüber darf erst nach Vorlage des Berichts der Rechnungsprüfungskommission (§ 12 Abs. 2) erfolgen.

Abschnitt 2

§ 7

Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Kammer von grundsätzlicher Bedeutung, bestimmt die Richtlinien zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse, soweit die Satzung oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen. Der ausschließlichen Beschlussfassung der Vollversammlung unterliegen:

1. die Satzung,
2. die Wahl, Abwahl (§ 10 Abs. 4) und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Feststellung des Wegfalls der Wählbarkeit nach § 8 Abs. 2,
3. die Wahl, Abwahl und Entlastung des Hauptgeschäftsführers sowie die Wahl weiterer Geschäftsführer,
4. die Auswahl des öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses der Kammer,
5. der Kammerbeitrag sowie der Wirtschaftsplan,
6. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission,
7. der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken sowie die Aufnahme von nicht im gleichen Haushaltsjahr rückzahlbaren Darlehen, die ein Zehntel des Beitragsaufkommens des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres übersteigen,
8. Haushaltsmaßnahmen nach § 18 Abs. 4,
9. die Errichtung, Unterhaltung und Unterstützung von Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts sowie die Beteiligung an solchen Gesellschaften,

10. die Bildung von Ausschüssen, die Wahl von Ausschussmitgliedern und die Wahl sowie die Entlastung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
11. die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung, die Beitragsordnung, die Gebührenordnung und die Wahlordnung,
12. die Feststellung, dass bei einem Mitglied der Vollversammlung oder einem Stellvertreter die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 8 Abs.2) zum Zeitpunkt der Wahl nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen sind,
13. die Geschäftsordnung der Vollversammlung und die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
14. die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der in § 5 genannten Kammerorgane und der Ausschüsse,
15. beitragspflichtige Mitgliedschaften der Kammer.

(2) Soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abweichend hiervon bedarf die Beschlussfassung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 8 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vollversammlung.

§ 8

Zusammensetzung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus 35 Mitgliedern. Für jedes Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, die im Verhinderungsfall und im Falle des Ausscheidens der Mitglieder der Reihenfolge nach einzutreten haben. Auf die Stellvertreter finden die für Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Zur Vollversammlung sind alle Arbeitnehmer wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit Ausnahme hauptberuflich Beschäftigter der in § 9 Abs. 2 genannten Organisationen seit mindestens einem Jahr die Kammerzugehörigkeit besitzen. Abweichend von Satz 1 ist nicht wählbar

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Aufgaben nicht erfasst,
2. wer aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder
3. wer Arbeitnehmer der Kammer oder einer ihrer Einrichtungen ist.

(3) Die Vollversammlung wird auf sechs Jahre gewählt. Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet durch Tod, durch Verzicht, durch Wegfall der Wählbarkeit oder mit dem Zusammentritt einer neuen Vollversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet zugleich auch die Mitgliedschaft in den übrigen Organen der Kammer

(4) Die Amtszeit der in § 5 genannten Kammerorgane endet mit der Neuwahl entsprechender Organe durch die Vollversammlung.

§ 9

Wahl der Vollversammlungsmglieder und Stellvertreter

(1) Die Kammerzugehörigen wählen die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter nach Maßgabe der Wahlordnung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen der in Absatz 2 genannten Organisationen. Nicht wahlberechtigt sind Kammerzugehörige, die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 nicht wählbar sind.

(2) Wahlvorschläge können

1. von Gewerkschaften, die über eine Verwaltung der Organisation im Lande Bremen verfügen, und

2. von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern (Arbeitnehmervereinigungen) eingereicht werden, die

- a) dauernd oder für längere Zeit wirtschaftliche, berufliche oder soziale Interessen von Kammerzugehörigen verfolgen,
- b) einen Sitz im Lande Bremen haben und
- c) nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten.

(3) Arbeitnehmervereinigungen im Sinne von Absatz 2 müssen ein schriftliches Programm und eine schriftliche Satzung haben. Das Programm einer Arbeitnehmervereinigung muss die Bereitschaft erkennen lassen, die Interessen ihrer Mitglieder durch Mitwirkung in einer Arbeitnehmerkammer wahrzunehmen. Die Satzung einer Arbeitnehmervereinigung muss sicherstellen, dass in der Vereinigung nur Kammerzugehörige, und, wenn im Namen oder der Kurzbezeichnung eine bestimmte Personengruppe genannt wird, nur dieser Personengruppe angehörende Arbeitnehmer maßgebenden Einfluss haben. Die Satzung muss außerdem Bestimmungen enthalten über:

- 1. Name sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, sowie Sitz und Tätigkeitsgebiet der Vereinigung,
- 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,
- 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- 4. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe und
- 5. Voraussetzungen, Form und Frist der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Beurkundung der Beschlüsse.

(4) Der Name und die Kurzbezeichnung einer Arbeitnehmervereinigung dürfen nicht geeignet sein, einen Irrtum über Art, Umfang und Zwecksetzung der Vereinigung herbeizuführen.

(5) Die in Absatz 2 genannten Organisationen dürfen jeweils nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag muss von 300 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und soll die regionalen, beruflichen und mitgliederbezogenen Besonderheiten der jeweiligen Organisation sowie deren Anteil an Männern und Frauen angemessen berücksichtigen. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr als je 35 Bewerber für Mitglieder sowie für deren ersten und zweiten Stellvertreter enthalten; hiervon dürfen jeweils nicht mehr als ein Drittel hauptberuflich Beschäftigte der jeweils vorschlagenden Organisation sein. Im Wahlvorschlag sind die Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Beruf sowie mit ihrem Beschäftigungsbetrieb und dessen Anschrift aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Außerdem ist die Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit ausschließen.

(6) Die Wahl erfolgt schriftlich (Briefwahl). Die zu vergebenden Sitze werden im Verhältnis der gültigen Stimmen, die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallen, aufgrund des Verfahrens der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer verteilt. Die Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 3 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Hauptwahlleiter zu ziehende Los. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber genannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(7) Das Nähere, insbesondere die Bildung und Aufgaben der Wahlorgane, die Einreichung, Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung von Wahlvorschlägen, die Durchführung der Wahl, die Wahlprüfung sowie die erforderlichen Nachweise, regelt die Wahlordnung. In der Wahlordnung kann bestimmt werden, dass die Wahlhandlung entfällt, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird oder mit

allen eingereichten gültigen Wahlvorschlägen nur so viele Bewerber vorgeschlagen werden, wie Mitglieder der Vollversammlung zu wählen sind (Friedenswahl).

(8) Das Land, die Stadtgemeinden und die Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Vorbereitung der Wahl unentgeltlich mitzuwirken. Die Arbeitgeber sind insbesondere verpflichtet, von den Wahlorganen herausgegebene Bekanntmachungen und Hinweise auszuhängen, auf Verlangen der Wahlorgane erforderliche Auskünfte zu erteilen, deren Richtigkeit zu versichern sowie erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten auszuhändigen und die Abgabe der Wahlbriefe in den Betrieben zu ermöglichen. Im Übrigen trägt die Arbeitnehmerkammer die Kosten der Wahl. Die Mitglieder der Wahlorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen bei der Ausübung des Ehrenamtes weder benachteiligt noch behindert werden und haben hierbei Anspruch auf Freistellung von der Arbeit.

Abschnitt 3

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten) und zwei oder vier Beisitzern, die für die Dauer ihrer Amtszeit der Geschäftsführung, der Rechnungsprüfungskommission oder einem Ausschuss nicht angehören dürfen.

(2) Der Vorstand setzt sich aus den in der Vollversammlung vertretenen Organisationen entsprechend ihrer jeweiligen Mitgliederzahl in der Vollversammlung zusammen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung jeweils in der ersten Sitzung zu Beginn der Amtszeit der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl des Präsidenten ist eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung, für die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Stimmenmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Kommen die erforderlichen Mehrheiten nicht zustande, so ist die Wahl frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang zu wiederholen. Bei Wiederholung der Wahl genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) § 8 Abs. 3 gilt für die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes entsprechend. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine außerordentliche Neuwahl des Nachfolgers für die restliche Amtszeit. Bis zur Neuwahl des Nachfolgers führt das bisherige Mitglied des Vorstandes seine Geschäfte weiter.

(4) Absatz 3 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn die Vollversammlung einem Mitglied des Vorstandes dadurch das Misstrauen ausspricht, dass sie mit der Mehrheit ihrer Mitglieder für ihn einen Nachfolger wählt; im Falle des Präsidenten bedarf es hierfür jedoch einer Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder der Vollversammlung.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Kammerangelegenheiten, soweit diese nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung ausschließlich der Vollversammlung oder anderen Kammerorganen vorbehalten sind, sowie

1. die Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung der Vollversammlung sowie die Überwachung der Ausführung dieser Beschlüsse,
2. die Festlegung der Grundsätze zur Geschäftsführung der Kammer und die Überwachung der Einhaltung der Organbeschlüsse durch die Geschäftsführung und
3. die Wahrnehmung der ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. In dringenden Fällen können die Geschäfte von dem Präsidenten wahrgenommen werden; § 13 Abs. 2 findet Anwendung. Dem Vorstand ist hierüber unverzüglich Bericht zu erstatten.

Abschnitt 4

§ 12

Rechnungsprüfungskommission

(1) Die Rechnungsprüfungskommission ist ein unabhängiges Kammerorgan mit umfassenden Prüfungs- und Auskunftsrechten gegenüber der Geschäftsführung, die insoweit von ihrer Schweigepflicht entbunden ist. Sie besteht aus drei von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern der Vollversammlung. Näheres, insbesondere die Berücksichtigung auch kleinerer in der Vollversammlung vertretenen Organisationen bei der Bildung der Rechnungsprüfungskommission, regelt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung.

(2) Der Rechnungsprüfungskommission obliegt die Rechnungsprüfung der Kammer. Sie legt der Vollversammlung einen schriftlichen Bericht zum Jahresabschluss des Hauptgeschäftsführers, zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, zu Ausnahmen gemäß § 18 Abs. 4 und zu den Entlastungsanträgen von Vorstand und Hauptgeschäftsführer vor. Die Vollversammlung kann die Rechnungsprüfungskommission darüber hinaus jederzeit mit der Durchführung von weiteren Prüfungen beauftragen. § 111 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Rechnungsprüfungskommission erstattet bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten und wirtschaftlichen Risiken Berichte an den Vorstand, die Vollversammlung und den Hauptgeschäftsführer, von denen sie jederzeit zu hören ist. Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission beschließt die Vollversammlung in Fällen des Satzes 1 über die Beauftragung eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers mit der Durchführung von Prüfungen. Die Rechnungsprüfungskommission ist in allen Fällen des Satzes 1 durch den Hauptgeschäftsführer unverzüglich über die eingeleiteten Maßnahmen und deren Ergebnis zu unterrichten.

Abschnitt 5

§ 13

Präsident

(1) Der Präsident ist der Vorsitzende der Vollversammlung und des Vorstandes. Er beruft die Vollversammlung und den Vorstand ein und führt in ihnen den Vorsitz.

(2) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung nach Maßgabe der Satzung durch einen Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Abschnitt 6

§ 14

Ausschüsse

(1) Für die Dauer ihrer Amtszeit kann die Vollversammlung zur Beratung des Vorstandes und der Vollversammlung ständige und nicht ständige Ausschüsse bilden.

(2) Die Ausschussmitglieder werden von der Vollversammlung gewählt. Zu Ausschussmitgliedern können auch sachverständige Personen gewählt werden, die nicht der Kammer angehören; für sie gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die Mitglieder der Vollversammlung sein sollen.

(4) Die Ausschüsse können Anträge an den Vorstand und, falls dieser die Anträge ablehnt, an die Vollversammlung richten. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind bei der Behandlung der Anträge ihrer Ausschüsse im Vorstand und in der Vollversammlung zu hören.

Kapitel 3

Verwaltung der Kammer

§ 15

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Hauptgeschäftsführer und, soweit bestellt, den weiteren Geschäftsführern.

(2) Der Hauptgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gewählt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist die Wahl frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang zu wiederholen. Bei Wiederholung der Wahl genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Wahl weiterer Geschäftsführer genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Hauptgeschäftsführer sowie die anderen Mitglieder der Geschäftsführung dürfen einem Organ nach § 5 nicht angehören.

(3) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der vom Vorstand aufgestellten Grundsätze und leitet die Geschäftsführung. Der Hauptgeschäftsführer sowie die anderen Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes, der Vollversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen. Erheben der Hauptgeschäftsführer oder andere Mitglieder der Geschäftsführung gegen eine vorgesehene Beschlussfassung des Vorstandes, der Vollversammlung oder eines Ausschusses Bedenken, sind diese in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Hauptgeschäftsführers nach Maßgabe der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung. § 6 Abs. 4 gilt für den Hauptgeschäftsführer entsprechend.

§ 16

Kammerbedienstete

(1) Auf die Dienstverhältnisse der Arbeitnehmer der Kammer finden die für die Arbeitnehmer der Freien Hansestadt Bremen jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften Anwendung.

(2) Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident; die Anstellungsverträge der übrigen Mitglieder der Geschäftsführung unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer; die Anstellungsverträge der weiteren Arbeitnehmer unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer allein.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Dienstvorgesetzter aller übrigen Arbeitnehmer der Kammer ist der Hauptgeschäftsführer. Im Falle seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus.

§ 17

Vertretung

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die Kammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse des Vorstandes und der Vollversammlung gebunden. Der Präsident kann nach Maßgabe der Satzung durch einen Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied und der Hauptgeschäftsführer durch seinen Stellvertreter vertreten werden.

(2) Die Vertretungsregelung des Absatz 1 gilt für alle Urkunden, durch welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichtet wird sowie für alle Gesetzesvorschläge, Stellungnahmen und Gutachten der Kammer nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Für die laufenden Geschäfte der Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt. Mit Zustimmung des Vorstandes kann der Hauptgeschäftsführer einzelne Aufgaben der Geschäftsbereiche anderen Mitgliedern der Geschäftsführung zur Erledigung übertragen. Das Nähere regelt die Satzung.

Kapitel 4

Das Haushaltswesen

§ 18

Haushaltswesen

(1) Das Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kammer hat jährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die Kammer hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Sie führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Auf den

Jahresabschluss sind die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang sowie die Vorschriften über Ansätze und Bewertung für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Wirtschaftsplan darf keine höheren Gesamtausgaben enthalten, als durch Einnahmen gedeckt sind. Die Gesamthöhe der Kredite ist so zu begrenzen, dass der jährliche Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) ein Zehntel des Beitragsaufkommens des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres nicht übersteigt. Zuschüsse und sonstige Drittmittel zur anteiligen Finanzierung von Projekten und anderen Kammeraufgaben dürfen nur bis zur Höhe von einem Drittel des Beitragsaufkommens des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres eingeworben werden.

(4) Ausnahmen von Absatz 3 Satz 2 und 3 sind nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses oder zur Abwendung außergewöhnlicher wirtschaftlicher Gefahren für die Funktionsfähigkeit der Kammer zulässig; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesonderten Zustimmung der Vollversammlung nach vorhergehender gutachtlicher Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission.

(5) Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung bleiben im übrigen unberührt. Näheres regelt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung.

§ 19

Jahresabschluss

Der Hauptgeschäftsführer stellt spätestens bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres den Jahresabschluss für das vergangene Jahr auf. Er legt den Jahresabschluss und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer sowie die geprüften und testierten Jahresabschlüsse von Gesellschaften im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 9 unverzüglich der Rechnungsprüfungskommission, dem Vorstand und der Vollversammlung vor.

§ 20

Beiträge

(1) Zur Deckung ihres Finanzbedarfs erhebt die Kammer von den Kammerzugehörigen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung und der Beitragseinzugsverordnung.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist jeweils der Arbeitslohn, der einem beitragspflichtigen Kammerzugehörigen aus einem die Beitragspflicht begründenden Arbeitsverhältnis für Zeiträume gezahlt wird, während derer Beitragspflicht besteht oder bestand. Die Beitragsordnung trifft nähere Bestimmungen insbesondere zur Beitragspflicht und Beitragsfestsetzung. In der Beitragsordnung können Höchstbeiträge oder Höchstbeträge der Bemessungsgrundlage bestimmt werden.

(3) Der Arbeitgeber des Beitragspflichtigen hat die Beiträge bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten. Er haftet für die Beiträge in entsprechender Anwendung des § 42 d des Einkommensteuergesetzes. Unterbliebene Abzüge darf er nur bei der Lohnzahlung für den nächsten Lohnzahlungszeitraum nachholen, es sei denn, dass die Beiträge ohne ein Verschulden des Arbeitgebers nicht einbehalten worden sind. Die Beiträge sind vom Arbeitgeber an die in Absatz 4 bezeichneten Behörden abzuführen.

(4) Die Beiträge werden von den Behörden der Finanzverwaltung eingezogen und an die Kammer nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von 4 vom Hundert der Beiträge abgeführt.

(5) Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden erstattet; die Bestandskraft einer Beitragsanmeldung durch den Arbeitgeber steht der Erstattung nicht entgegen.

(6) Der Anspruch auf die Beiträge und der Anspruch auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge verjähren mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf die Entstehung der Ansprüche folgt.

(7) Die Aufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ermittlung der Beitragshöhe und zum Arbeitslohn (Absatz 3) treffen und im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen das Beitragsverfahren regeln (Beitragseinzugsverordnung).

§ 21

Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen erhebt die Kammer Gebühren und im Falle der Säumnis Säumniszuschläge nach Maßgabe der Gebührenordnung. Die Gebührenordnung kann sich auf Grundsätze zur Bestimmung der Gebühren beschränken und die Bestimmung der Höhe der einzelnen Gebühren im Rahmen dieser Grundsätze dem Vorstand der Kammer übertragen.

(2) Die Gebühren können im Wege der Amtshilfe durch die Behörden der Finanzverwaltung eingezogen werden.

Kapitel 5

Satzung

§ 22

Satzung

(1) Die Satzung der Kammer muss Vorschriften enthalten über:

1. die Zuständigkeiten der Vollversammlung, des Vorstandes, des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers,
2. die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Vollversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse der Vollversammlung sowie deren Bildung,
3. die Bekanntmachungen der Kammer,
4. das Verfahren bei Satzungsänderungen,
5. das Verfahren beim Erlass oder der Änderung sonstiger Vorschriften, welche der Beschlussfassung der Vollversammlung unterliegen,
6. die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Vollversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Rechnungsprüfungskommission,
7. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
8. die Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung und deren Übermittlung an die Vollversammlung,
9. die Übertragung der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Prüfung in den Fällen des § 12 Abs. 3 auf einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.

(2) Die Satzung darf keine Bestimmung enthalten, die mit den in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben der Kammer oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht vereinbar sind.

Kapitel 6

Kammeraufsicht

§ 23

Aufsicht

(1) Der Senator für Wirtschaft und Häfen führt die Aufsicht (Rechtsaufsicht) über die Kammer

(2) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen Beschlüsse der Vollversammlung über:

1. die Satzung und die Änderung der Satzung,
2. die Gebührenordnung,
3. die Beitragsordnung sowie die Festsetzung des Kammerbeitrages,
4. die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung,
5. die Wahlordnung.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann von der Kammer jederzeit Auskunft über ihre Angelegenheiten verlangen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse von Organen der Kammer, die das Recht verletzen, mit der Wirkung beanstanden, dass

1. die Beschlüsse nicht ausgeführt werden dürfen und

2. Maßnahmen, die aufgrund des beanstandeten Beschlusses bereits getroffen worden sind, binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist rückgängig zu machen sind.

Kapitel 6

Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber

1. die Beiträge der bei ihm beschäftigten beitragspflichtigen Kammerzugehörigen nicht einbehält,

2. die einbehaltenen Beiträge nicht an die für die Einziehung zuständigen Behörden abführt oder

3. die für die Einziehung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt .

(2) Die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden; § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 die für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten zuständige Finanzbehörde, im Übrigen die Kammer, wenn sich die Ordnungswidrigkeit gegen sie richtet. Die Geldbußen stehen der Kammer zu; sie werden durch die Behörden der Finanzverwaltung eingezogen und nach Abzug eines Verwaltungs- kostenbeitrages von 4 vom Hundert an die Kammer abgeführt.

Kapitel 7

Übergangsvorschriften und Schlussbestimmungen

§ 25

Benachteiligungs- und Behinderungsverbot

Die Mitglieder der in § 5 bezeichneten Organe dürfen weder in noch wegen der Übernahme oder der Ausübung dieser Ehrenämter benachteiligt oder behindert werden. Im Rahmen der Beschlüsse der Kammer haben sie Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zum Zweck der Ausübung von Ehrenämtern.

§ 26

Personen-, Dienst- und Funktionsbezeichnungen

Soweit dieses Gesetz auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt es für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

§ 27

Übergangsregelungen

(1) Die Kammer tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die Gesamtrechtsnachfolge der nach dem Gesetz über die Arbeiterkammern im Lande Bremen vom 3. Juli 1956 (SaBremR 70-c-1) errichteten Arbeiterkammern (Angestellten- und Arbeiterkammer) an.

(2) Die Kündigung eines Beschäftigungsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch die Arbeiterkammer oder die Angestelltenkammer oder durch die Kammer wegen des Übergangs der Rechtsverhältnisse ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlungen von Arbeiterkammer und Angestelltenkammer bilden zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt die Gründungsvollversammlung, die Mitglieder der Vorstände den Gründungsvorstand der Kammer. Die Amtszeit der Gründungsvollversammlung endet mit dem Zusammentritt der bis zum 31. Dezember 2002 zu wählenden Vollversammlung der Kammer, die Amtszeit des Gründungsvorstandes mit der Wahl eines Vorstandes.

(4) Die Geschäftsführer der Arbeiterkammer und der Angestelltenkammer nehmen die Geschäftsführung der Kammer nach den Grundsätzen der Gesamtgeschäftsführung (§ 125 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches) bis zur Wahl eines Hauptgeschäftsführers wahr.

(5) Die Gründungsvollversammlung legt der Aufsichtsbehörde bis zum 30. Juni 2001 eine Satzung der Kammer zur Genehmigung vor. Sie wählt unverzüglich die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und bildet die Ausschüsse. Der Gründungsvorstand gibt sich unverzüglich eine Geschäftsordnung, die von der Gründungsvollversammlung zu bestätigen ist. Im Übrigen gelten für Gründungsvollversammlung, Gründungsvorstand und die Mitglieder aller sonstigen Organe der Kammer und ihrer Organisation die Vorschriften dieses Gesetzes.

(6) Die gewählten Frauenbeauftragten, Personalvertretungen und Vertreter der Schwerbehinderten der Arbeiterkammer und der Angestelltenkammer nehmen bis zum Ende ihrer Amtszeit ihre Aufgaben in der Kammer gemeinschaftlich wahr.

(7) Befristet bis zum 31. Dezember 2002 kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Kammer einzelne Ausnahmen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens von diesem Gesetz zulassen, soweit dieses zur Förderung des Zusammenschlusses der bisherigen Arbeiterkammern erforderlich ist.

(8) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Vereinbarungen nach § 1 Abs. 7 des in § 28 Satz 2 genannten Gesetzes bleiben unberührt.

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Arbeiterkammern im Lande Bremen vom 3. Juli 1956 (SaBremR 70-c-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 371) außer Kraft.

Begründung

1. Vereinigung der Angestellten- und der Arbeiterkammer zu einer Arbeiterkammer

Das Arbeitnehmerkammergesetz mit dem Ziel zu novelliert werden, die beiden Arbeiterkammern zum 1. Januar 2001 zusammenzulegen. Entsprechend geht der Entwurf in § 1 von einer einheitlichen Arbeiterkammer aus und trifft in § 28 die erforderlichen Übergangsregelungen.

2. Kammeraufgaben

§ 2 trägt der Aufgabenkritik bei den Arbeiterkammern Rechnung. Insbesondere der Bericht des Landesrechnungshofes hatte die Gefahren einer extensiven Aufgabeninterpretation und den damit verbundenen wirtschaftlichen Risiken deutlich gemacht. Daneben war die Tendenz zu registrieren, auch von außen her neue Aufgaben auf die Kammern zu verlagern, wobei verkannt wurde, dass die mit dem Kammerbegriff notwendigerweise verbundene Zwangsmitgliedschaft als Einschränkung der allgemeinen Freiheitsgarantie und der sog. negativen Vereinigungsfreiheit nach herrschender Verfassungsrechtsprechung zu einer restriktiven Aufgabenstellung der Kammern zwingt. § 2 führt die Kammeraufgaben daher auf den eigentlichen Kern der Institution „Kammer“ zurück, nämlich auf die Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Kammermitglieder, insbesondere ihrer wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Interessen. An diesem Maßstab werden die Kammerorgane zukünftig beurteilen müssen, ob und ggf. welche Kammeraktivität zulässig ist. Die Regelung folgt hierbei der bewährten Vorschrift des für Industrie- und Handelskammern geltenden § 1 IHKG. Der so umschriebene Aufgabenkreis definiert zugleich auch den Rahmen der sonstigen Kammeraufgaben (Weiterbil-

derung, Gutachten, Stellungnahmen). § 2 Abs. 2 stellt klar, dass die Kammer sonstige, dort näher bezeichnete Belange nur im Rahmen ihrer in Absatz 1 dargestellten Hauptaufgaben berücksichtigt.

§ 2 Abs. 4 lässt die zusätzliche Zuweisung von Zuständigkeiten (Selbstverwaltungsaufgaben bzw. gegen Entgelt bzw. Aufwandsentschädigung durchzuführende Auftragsangelegenheiten, z. B. die öffentliche Rechtsberatung) unberührt. Neu ist das in § 1 Abs. 4 ausgesprochene und an die Kammern sowie alle Kammereinrichtungen („Kammertöchter“) gerichtete Verbot, mit gleichgerichteten Unternehmen der Gewerkschaften oder der freien Wirtschaft in größerem Umfang in Wettbewerb zu treten, als dieses zur Erfüllung der Kammeraufgaben erforderlich ist. Diese Regelung entspricht einerseits dem Arbeitnehmerkammernbeschluss des Bundesverfassungsgerichts und trägt andererseits den sich aus § 65 Nr. 3 der Abgabenordnung ergebenden Restriktionen für gemeinnützige Einrichtungen Rechnung.

3. Kammerzugehörigkeit (Kammermitgliedschaft)

Während die Kammerzugehörigkeit bisher auf der Anlehnung an den sog. tarifrechtlichen Arbeitnehmerbegriff basierte, stellt der Entwurf auf den — etwas weiteren und anschaulicheren — Arbeitnehmerbegriff des Arbeitsgerichtsgesetzes ab.

4. Kammerselbstverwaltung

Die innere Struktur der Arbeitnehmerkammer wird neu geordnet. § 5 nennt mit Vollversammlung, Vorstand und der neu konzipierten Rechnungsprüfungskommission die zentralen Kammerorgane. Die Organe kooperieren innerhalb ihrer im Entwurf neu definierten Kompetenzen miteinander, wobei sich ihr Verhältnis zueinander und untereinander situativ aus der jeweils einschlägigen Regelung ergibt. Alle Mitglieder dieser Organe sind ehrenamtlich tätig: Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und unterliegen § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der z. B. Arbeitnehmer von Gewerkschaften von der Teilnahme an solchen Entscheidungen der Kammern ausschließt, die ihre Gewerkschaft betreffen. Die Pflichten der Mitglieder der Kammerorgane sind in § 6 festgelegt, der zugleich auch herausstellt, dass sie der Gesamtheit der Kammermitglieder verpflichtet sind und bei der Wahrnehmung ihres Amtes nur an Gesetz und Satzung, nicht aber an Aufträge und Weisungen gebunden sind. Die (neue) Rechnungsprüfungskommission ersetzt die/ den früheren Rechnungsführer/Rechnungsprüfungsausschuss, die/der keine Organstellung und weitaus geringere Kompetenzen besaß(en). Neu ist die Haftung der Organmitglieder, die der Haftungsnorm des § 42 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nachgebildet ist.

A. Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das zentrale Organ der Kammer. Ihre Aufgaben sind neu konkretisiert und erweitert (§ 7 des Entwurfs. Die bisher mögliche „Zuwahl“ von bis zu 4 Vollversammlungsmitgliedern [Kooption außerhalb der eigentlichen Kammerwahlen]) entfällt. Die bisherige Regelung des § 10 Abs. 2 Arbeitnehmerkammergesetz, welche die Zahl der hauptamtlichen Gewerkschaftsfunktionäre in der Vollversammlung auf höchstens 7 bzw. 8 begrenzt, ist wahlrechtswidrig und unpraktikabel, da es nicht zulässig wäre, über diese Zahl hinaus gewählte Vollversammlungsmitglieder, die hauptamtliche Gewerkschaftsfunktionäre sind, zur Nichtannahme der Wahl oder zum Rücktritt zu veranlassen; wahlrechtlich gangbar ist dagegen eine solche Höchstzahlregelung bei den Wahlvorschlägen. Zu weiteren, wesentlichen Änderungen wird auf die Ausführungen zum Wahlrecht verwiesen.

B. Vorstand

Der Vorstand ist das (ehrenamtliche) Leitungsorgan der Kammer. Er setzt sich aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten) und zwei oder vier Beisitzern zusammen, die für die Dauer ihrer Amtszeit weder der Geschäftsführung noch der Rechnungsprüfungskommission oder einem Ausschuss angehören dürfen und selbstverständlich den in § 6 genannten Pflichten unterliegen. Pflichtverstöße, insbesondere ein Verhalten, welches die Befolgung kammerfremder Aufträge und Weisungen offenbart, kann zur Abwahl (konstruktives Misstrauensvotum, § 10 Abs. 4) des betreffenden Vorstandsmitglieds führen. Dies ist folgerichtig und notwendig,

weil die Arbeitnehmerkammern, wie der Landesrechnungshof zutreffend ausgeführt hat, ausschließlich eigene, von Gewerkschaften durchaus unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen müssen und z. B. Kammermittel nicht für gewerkschaftliche Zwecke einsetzen dürfen. Neu ist die Regelung des § 10 Abs. 2, der eine paritätische Besetzung des Vorstandes entsprechend der jeweiligen Mitgliederzahl der in der Vollversammlung vertretenen Organisationen in der Vollversammlung vorschreibt. Dies ist sinnvoll, um auch kleineren Gruppierungen die Möglichkeit der Repräsentanz und Mitarbeit im Vorstand zu eröffnen. Zudem bewirkt diese Regelung ein Mehr an Transparenz und eine erweiterte Vertrauensbasis für den Vorstand. Neu ist ebenfalls die oben schon erwähnte Einführung des „konstruktiven Misstrauensvotums“ durch § 10 Abs. 4. Verliert ein Mitglied des Vorstandes das Vertrauen der Vollversammlung, kann es durch Neuwahl eines Nachfolgers abgelöst werden. Der Vorstand bleibt hierdurch voll handlungsfähig. Die Funktion des Präsidenten bleibt, bis auf die Neuregelung seiner Dienstvorgesetzeneigenschaft, im Wesentlichen unberührt. Der Vorstand bedarf der Entlastung durch die Vollversammlung (§ 6 Abs. 4).

C. Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission ist ein neuartiges Kammerorgan und ersetzt die bisherigen ehrenamtlichen Rechnungsprüfer bzw. den Rechnungsprüfungsausschuss. Sie besteht aus drei — aus Gründen der Verbesserung der Transparenz und der Erweiterung der Vertrauensgrundlage unter Beachtung des Minderheitenschutzes — von der Vollversammlung gewählten Vollversammlungsmitgliedern. Die Mitgliedschaft/Mitarbeit eines Vorstandsmitgliedes, so die frühere Regelung, ist ausgeschlossen (§ 10 Abs. 1). Die Rechnungsprüfungskommission ist Adressat des Jahresabschlusses und des hierzu ergehenden Prüfungsberichts eines Wirtschaftsprüfers und legt hierzu sowie zu den Entlastungsanträgen von Vorstand und Hauptgeschäftsführer eine Stellungnahme vor. Daneben obliegt ihr die Rechnungsprüfung der Kammer. Die Rechnungsprüfungskommission hat umfassende Prüfungs- und Auskunftsrechte, ohne dass ihr gegenüber eine Berufung auf Schweigerecht möglich ist. Die Prüfungen können aus eigener Veranlassung oder aufgrund eines entsprechenden Vollversammlungsbeschlusses erfolgen. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten oder wirtschaftlichen Risiken kann die Rechnungsprüfungskommission die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers veranlassen (§ 12 Abs. 3). Sie wird außerdem bei besonderen Haushaltsentscheidungen (§ 18 Abs. 4) gutachterlich tätig.

5. Ausschüsse

Das Recht der Ausschüsse ist nicht verändert; neu ist lediglich die Möglichkeit, auch Sachverständige „von außerhalb der Kammer“ in Ausschüsse zu wählen (§ 14 Abs. 2).

6. Geschäftsführung und Kammerbedienstete

Die Geschäftsführung besteht, wie bei anderen Kammern auch, aus dem Hauptgeschäftsführer und eventuell zusätzlich bestellten weiteren Geschäftsführern. Die bislang wenig definierte Stellung des Hauptgeschäftsführers ist mit dem Ziel neu profiliert worden, einerseits die Effektivität der Wahrnehmung seiner Geschäfte zu verbessern und andererseits die Verantwortlichkeiten gegenüber den anderen Kammerorganen zu konkretisieren. Es verbleibt bei der Wahl und Abwahl durch die Vollversammlung, der gegenüber der Hauptgeschäftsführer mithin verantwortlich ist. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Vollversammlung bzw. des Vorstandes gemäß den hierfür vom Vorstand aufgestellten Grundsätzen. Bedenken, insbesondere solche rechtlicher Art, gegen Beschlüsse von Beschlussorganen kann er mit der sog. Remonstration begegnen (§ 15 Abs. 3). Nach Protokollierung seiner Bedenken bleibt er zur Ausführung des von ihm beanstandeten Beschlusses verpflichtet, bleibt hierfür dann aber haftungsfrei. Eine Ausnahme von der Weisungsgebundenheit besteht gem. § 15 Abs. 3 Satz 4 des Entwurfs (Veto gegen über — und außerplanmäßige Ausgaben). Der Hauptgeschäftsführer stellt die Jahresrechnung auf (§ 19), ist mit Informations- und Teilnahmerechten ausgestattet (§ 15 Abs. 3 Satz 2); ihn treffen aber auch Berichtspflichten (z. B. § 12 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs). Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers, dieses ist neu, ist der Kammervorstand (§ 16 Abs. 3), seinerseits ist der Hauptgeschäftsführer Dienstvorgesetzter aller sonstigen Bediensteten der Kammer (§ 16 Abs. 3); wie bei den Industrie- und Handelskammern wird damit der (ehrenamtliche) Präsident von dieser

typischen Verwaltungsaufgabe befreit. Der Hauptgeschäftsführer bedarf der Entlastung durch die Vollversammlung (§ 15 Abs. 3).

Die materiellen Vorgaben für die — in Selbstverwaltung vorgenommene — Personalverwaltung durch Bezugnahme auf die für die Arbeitnehmer der Freien Hansestadt Bremen jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften (§ 16 Abs. 1) stellt keinen Eingriff in die Tarifautonomie der Kammer dar, sondern schöpft zulässigerweise den gegebenen Gestaltungsspielraum bei der Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus.

7. Kammerhaushalt/Wirtschaftsführung

Die Kammern haben die Landeshaushaltsordnung zu beachten und sich eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung zu geben, wobei nachfolgende Neuerungen zu beachten sein werden: Der Entwurf betont das Erfordernis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 18 Abs. 2), die Kammer hat ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen und ihren Jahresabschluss analog den Bestimmungen im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erstellen. Der Wirtschaftsplan darf keine höheren Gesamtausgaben enthalten, als durch Einnahmen gedeckt sind. Dabei ist die Gesamthöhe der Kredite so zu begrenzen, dass der jährliche Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) ein Zehntel des Beitragsaufkommens des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres nicht übersteigt. Diese Regelung soll die Kreditaufnahme der Kammern und ihre wirtschaftlichen Risiken limitieren (§ 18 Abs. 3), wobei aus Gründen der Berücksichtigung der Kammerautonomie bestimmte Ausnahmen nach gutachterlicher Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission und entsprechender Beschlussfassung der Vollversammlung möglich sind. Neben der prüfend und gutachterlich tätigen Rechnungsprüfungskommission (s. o.) ist neu das Vetorecht des Hauptgeschäftsführers (§ 15 Abs. 3 Satz 4) bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben, welches nicht umgangen oder mittels Weisung außer Kraft gesetzt werden kann. Der Entwurf (§ 19 Abs. 1) schreibt vor, dass die Jahresrechnung der Kammer von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss. Die Personalkosten werden durch die in § 16 Abs. 1 zwingend vorgeschriebene Anwendung der für Arbeiter und Angestellte der Freien Hansestadt Bremen jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften limitiert und transparenter gemacht.

8. Kammerwahlrecht

Die Aufwendungen für die Durchführung der letzten Wahlen nach altem Wahlrecht zu den Arbeitnehmerkammern beliefen sich auf über 3 Millionen DM; erreicht wurde eine Wahlbeteiligung von unter 30 %. Der Grund dafür, dass die Wahlkosten für die Arbeitnehmerkammerwahlen (fast) denen einer politischen Wahl in der Freien Hansestadt Bremen entsprechen, liegt in der nach dem Kammerwahlrecht begründeten Erfordernis, alle wahlberechtigten Kammerzugehörigen bei jeder Wahl erneut über ihre jeweiligen Beschäftigungsstellen und Betriebe zu erfassen, ihre Wahlberechtigung zu prüfen und die Wahl (im Regelfall) als Urnenwahl in den Betrieben durchzuführen. Arbeiter- und Angestelltenkammer verfügen über keinen gesicherten Datenbestand hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft (etwa 300.000 Kammerzugehörige). Die Führung eines für Wahlzwecke geeigneten Mitgliederregisters wäre datenschutzrechtlich problematisch, entspräche im Aufwand in etwa der Führung eines Einwohnerregisters einer mittleren Großstadt, wäre in erheblichem Maße kostenaufwendig und letztlich ohne Kontroll- und Sanktionsrahmen (Bußgelder bei „Meldevergehen“) nicht organisierbar und überschritte bei weitem die durch den verfassungsrechtlich vorgegebenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gezogenen Grenzen. Als Alternative zum bisherigen Wahlrecht ist u. a. die Einführung eines Wahlrechts nach dem Vorbild der Arbeitskammer des Saarlandes erörtert worden, nach dessen Bestimmungen die Mitglieder der Kammervollversammlung durch den saarländischen Landtag und nicht durch die Kammerzugehörigen gewählt werden. Bei dieser Lösung entfielen u. a. die Notwendigkeit der Erstellung von Wählerverzeichnissen, die den Hauptteil der Kosten für die Durchführung der Kammerwahlen verursachen.

Nach Auffassung des Senats sollte allerdings an dem Prinzip der Vollversammlungswahl durch die Kammerzugehörigen festgehalten werden. Zwar lässt das Wahlrecht der Funktionalkörperschaften grundsätzlich Abweichungen von den verfassungsrechtlich verbindlich für Gebietskörperschaften vorgeschriebenen Wahlgrundsätzen zu. Solche Abweichungen bedürfen aber insbesondere im Lichte der neuesten verfassungsrechtlichen Judikatur (Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen) einer besonderen Begründung. Es erscheint zumindest zweifelhaft, dass

eine solche Begründung in den Aufwendungen für die Durchführung der Wahlen gesehen werden kann. Eine auf Pflichtmitgliedschaft ihrer Mitglieder beruhende Funktionalkörperschaft wird kaum mit Aussicht auf Erfolg vortragen können, dass die im Wesentlichen durch die Erstellung eines Wählerverzeichnisses entstehenden Kosten ein (teilweises) Zurücktreten des Demokratieprinzips gebieten.

Der Senat hält unter den vorgenannten Aspekten aber die Einführung der Briefwahl für eine geeignete Alternative. Die Erfahrungen aus den Sozialwahlen zeigen, dass durch eine Briefwahl eine deutlich höhere Wahlbeteiligung erreicht werden kann. So betrug die Beteiligung an den Sozialwahlen in 1968 20,45 %, nach Einführung der Briefwahl 1974 stieg dieser Prozentsatz auf 43,70 %. Er erwartet durch diesen Wahlmodus eine Reduzierung der Wahlkosten, insbesondere durch die deutliche Verringerung der Wahlorgane (z. B. keine Wahlbereichsausschüsse, Wahlbereichsleiter etc.) und deren Schulung sowie den Wegfall der aufwendigen Organisation der dezentralen Urnenwahl. Bei der (Brief-) Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der Unfallversicherungsträger beliefen sich die Kosten pro abgegebene Stimme auf ca. 1,90 DM, bei den Rentenversicherungsträgern ca. 3,20 DM; der Durchschnittswert aller Sozialversicherungsträger betrug ca. 3,75 DM. Nach Auffassung des Senats kann darüber hinaus auch der Aufwand für die Erstellung des bei Briefwahl nicht mehr betriebsbezogenen Wählerverzeichnisses gesenkt werden. So kann z. B. nach durch den Rückgriff auf die Betriebsstättendatei der Arbeitsverwaltung (Arbeitsämter) — unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen — im so genannten Letter-Shop-Verfahren kostengünstiger sichergestellt werden, dass die Arbeitgeber auf ihre Meldepflicht der Kammerzugehörigen hingewiesen werden. Ferner sind seiner Auffassung nach Möglichkeiten zu prüfen und vorzusehen, die Aufnahme in das Wählerverzeichnis auf Antrag wahlberechtigter Kammerzugehöriger zu erleichtern und verfahrensmäßig zu vereinfachen. Entsprechend den Regelungen für die Sozialwahlen kann die Wahlordnung für die Durchführung der Wahl vorsehen, dass die Aushändigung der Wahlunterlagen und die Abgabe der Wahlbriefe in einem Betrieb organisiert wird, wenn z. B. mehr als 300 Wahlberechtigte in dem Betrieb beschäftigt sind.

Die sich aus der schriftlichen Stimmabgabe und der vereinfachten Erstellung des Wählerverzeichnisses ergebenden Kostenreduzierungen lassen sich nach Auffassung des Senats zurzeit nicht quantifizieren, liegen seiner Einschätzung nach aber bei etwa einem Drittel der sich auf ca. 3 Millionen DM belaufenden Kosten für die Durchführung der letzten Wahl nach altem Wahlrecht zu den Arbeitnehmerkammern.

9. Aufsicht

Das Aufsichtsrecht (Rechtsaufsicht) ist inhaltlich unverändert.

10. Übergangsregelung

Entsprechend der Koalitionsvereinbarung übernimmt die Arbeitnehmerkammer mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die Nachfolge der bisherigen Arbeiter- und Angestelltenkammer. Um die Kontinuität zu wahren und einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten, bilden die Vollversammlungen von Arbeiter- und Angestelltenkammer die Gründungsvollversammlung der neuen Kammer; entsprechendes gilt für die Kammervorstände. Nach einer Überbrückungs- und Konsolidierungsphase von weiteren zwei Jahren wird dann erstmals eine Wahl zur Vollversammlung der neuen Kammer stattfinden, die dann die neuen Kammerorgane konstituiert. Um Schwierigkeiten bei der Zusammenführung des Rechnungswesens beider Kammern zu einem einheitlichen Rechnungswesen zu begegnen, sollen auf Antrag einzelne befristete Ausnahmen zugelassen werden können.